

9/AE

der Abgeordneten Kier, Motter und Partner/innen

betreffend Umstrukturierung der Transferleistungen im Familienbereich

In der Absichtserklärung des Regierungsbüroauswahns 1994 war bereits nachzulesen, daß soziale Leistungen sich in Zukunft verstärkt am Einkommen orientieren sollen - im Wahlkampf 1995 wurde diese Notwendigkeit erneut herausgestrichen. Allerdings wurde weder im Sparpaket I - das eine lineare Kürzung der Familienbeihilfen vorgenommen hat - noch in den Verhandlungen zum Sparpaket II diesem Grundsatz ausreichend Rechnung getragen. Nach wie vor wird an einer einkommensunabhängigen Auszahlung der Familienbeihilfen festgehalten; lediglich bei den Geburtenbeihilfen - die in Summe nur einen Bruchteil der Kosten der Familienbeihilfen verursachen - wird über eine einkommensabhängige Staffelung nachgedacht. Das immer wieder ins Spiel gebrachte Argument, daß eine solche Staffelung verfassungswidrig wäre, läßt sich nicht aufrecht erhalten, wenn man die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet.

Auch die Studie " Ob arm, ob reich für alle gleich?"; die von der Gewerkschaft der Privatangestellten in Auftrag gegeben wurde, und sich mit der Verteilungswirkung von Sozialleistungen befaßt, kommt zu dem Schluß, daß das Gießkannenprinzip im Bereich der Familienbeihilfen nicht mehr beibehalten werden sollte. Einige Zitate aus dem Resümee der Studie verdeutlichen worum es geht:

"Wie bisher aufgezeigt wurde, sind die familienpolitischen Leistungen nicht sozial ausgewogen. ( ) Eine soziale Familienpolitik muß über eine familienbezogene Forderungspolitik hinausgehen und sich für die soziale Besserstellung der unteren Einkommensbezieher/innen einsetzen. ( ) Die Zahlen sprechen wohl für sich. Es geht um eine grundsätzliche Entscheidung: Sollen Familien an sich gefordert werden, unabhängig von sozialer Bedürftigkeit, oder will man Kindern helfen, die unter tristen sozialen Bedingungen heranwachsen und genauso triste Zukunftsperspektiven vor sich haben ? ( ) Familienpolitik sollte endlich ihren ideologischen Charakter verlieren und sich in erster Linie um die Lebensbedingungen kümmern, unter denen Kinder in unserer Gesellschaft heranwachsen "

Auch eine Wifo Studie über die Umverteilungswirkung von Steuern und Sozialleistungen gelangt zu ähnlichen Schlüssen. 49,5% aller Bildungsausgaben kommen jenem Drittel der Haushalte zugute, das die höchsten Einkommen hat. Das arme Drittel erhält nur 15,3%. Das obere Einkommensdrittel lukriert 45,5% der Familienbeihilfen, das untere Einkommensdrittel hingegen nur 17,0%. Konsequenterweise folgert das Wifo: Wer das Budget vor allem auf Kosten der besser Verdienenden sanieren will, muß in diesen Bereichen einsparen

Die Studien belegen, daß nahezu alle Leistungen aus dem FLAF unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation zur Verfügung stehen. Aus oben dargelegten Gründen halten wir eine Strukturmaßnahme dahingehend, daß bei Transferleistungen, wie der Familienbeihilfe und der Geburtenbeihilfe - die schließlich über das Instrument

des Familienlastenausgleichsfonds von allen Österreichern finanziert werden - sehr wohl auf die finanzielle Situation der Eltern Bedacht genommen werden sollte, für notwendig.

Die derzeit im Einkommenssteuergesetz geregelten Kinderabsetzbeträge haben als solche zu entfallen - die rd 10 Mrd. die dem Steuerzahler durch eine solche Maßnahme an Steuerbegünstigung " verloren " gehen, müssen selbstverständlich - ebenso wie die Gelder die derzeit über den Familienlastenausgleichsfonds als Familienbeihilfe ausbezahlt werden - in einem Topf konzentriert werden, so daß über diesen eine gerechte Verteilung der

Gelder erfolgen kann. Als Ausgleich könnten in einem ersten Schritt die entsprechenden Dienstgeberbeiträge gesenkt werden, was durch die damit einhergehende Lohnnebenkostensenkung, wiederum einen positiven beschäftigungspolitischen Effekt verspricht. Mittel- bis langfristig sind die derzeit von Dienstgebern geleisteten Beiträge für die Familienleistungen gänzlich durch Gelder, die über die Energiesteuer dem Staat zufließen, zu ersetzen. Auch das Karenzurlaubszuschußgesetz (KUZuG) und die Familienzuschläge im AIVG müssen angepaßt werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

Entschließungsantrag

der Nationalrat möge beschließen

" Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, die eine Reform der familienpolitischen Transferleistungen unter Zugrundelegung folgender Prinzipien vornimmt.

\* Jedes Kind hat das Recht auf ein Existenzminimum.

\* Jedes Kind hat aufgrund des geltenden Unterhaltsrechtes gegenüber seinen Eltern Unterhaltsansprüche - wobei entsprechend den Bestimmungen im ABGB der Elternteil, der kein Erwerbseinkommen erbringt und den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag leistet. Ein solcher in Natura erbrachter Unterhalt ist fiktiv zu bewerten. ( Bemessungsgrundlage)

\* Entsprechend den Bestimmungen des § 1 40 Abs. 3 ABGB wirken eigene Einkünfte der Kinder anspruchsmindernd.

\* Als Einkommen der Unterhaltspflichtigen ist in diesem Zusammenhang das Zwölftel des verfügbaren Jahresnettoeinkommens zu verstehen.

\* Sowohl Unterhaltsansprüche, als auch Existenzminima sind - entsprechend dem geltenden Unterhaltsrecht - abhängig vom Alter des Kindes (steigend) und der Anzahl der Geschwister, bzw. sonstiger Unterhaltsverpflichtungen (degressiv) zu gestalten; in Summe dürfen Unterhaltsansprüche gegenüber einem Elternteil jedoch 70% des jeweiligen Einkommens nicht übersteigen.

\* Reicht die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen in Summe nicht aus, das Existenzminimum der Kinder zu decken, dann besteht ein Anspruch auf Transferleistung in der Höhe der Differenz. Reicht die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen aus, die Existenzminima aufzubringen, so ist eine Transferleistung zur Befriedigung der Kinderansprüche nicht nötig.

\* Das festzusetzende Existenzminimum für im Ausland lebende Kinder hat sich an der Kaufkraftparität des entsprechenden Landes zu orientieren, wobei jedoch die in Österreich gültigen Existenzminima Obergrenzen darstellen

\* Für behinderte Kinder soll unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten, die das Pflegegeldgesetz bietet, analog der erhöhten Familienbeihilfe ein erhöhtes Existenzminimum festgesetzt werden, so daß sich die neu zu erbringenden Transferleistungen am höheren Bedarf bemessen.

\* Ansprüche für Familientransfers sind antragsbedürftig. Die Abwicklung des Familientransfers hat über die Finanzämter unter Zugrundelegung der Daten aus der allgemeinen Veranlagung zu erfolgen, wobei die Einkommen der Elternteile getrennt zu berücksichtigen sind.

\* Die familienbezogenen Bestimmungen im § § 33 und 34 EStG haben zu entfallen. dadurch entstehende Mehreinnahmen für den Staat über die Einkommenssteuer haben einem neuen Fonds zugerechnet zu werden. Mittelfristig ist vorzusehen, daß die derzeitigen Dienstgeberbeiträge in den FLAF schrittweise und aufkommensneutral aus Mitteln der ökologischen Steuerreform ersetzt werden, so daß mit dieser Reform auch eine Senkung der Lohnnebenkosten und ein positiver beschäftigungspolitischer Effekt erreicht werden kann.

\* Das FLAG hat entsprechend den hier beschriebenen Grundsätze überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepaßt zu werden.

\* Das KUZuG und die Familienzuschläge über das AIVG müssen entsprechend den hier beschriebenen Grundsätzen novelliert werden. bzw können sie großteils entfallen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Sozialausschuß beantragt.